



Satzung des Vereins „Kranichnest e. V.“

Stand: 31.01.2011

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Kranichnest e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung. Der Verein setzt sich für eine allgemeine Förderung und Verbesserung der Bedingungen der Kinderbetreuung im Norden von Darmstadt ein. Insbesondere ist er Träger einer Einrichtung zur kind- und elterngerechten Kinderbetreuung.

In der Einrichtung soll Kindern die Natur mit all ihrer Vielfalt und der verantwortungsbewusste Umgang mit ihr näher gebracht werden, ebenso wie die Vielfalt unter den Menschen und der respektvolle Umgang miteinander. Er soll die Persönlichkeitsentwicklung, die Phantasie und Kreativität von Kindern fördern, Hilfe bei der Erziehung und Alternativen zu üblichen Kindertagesstätten bieten.

Eine weitere Aufgabe besteht in der Beschaffung der Mittel zur Durchführung und Förderung dieser Kinderbetreuung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist "selbstlos" tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Ordentliches, d.h. stimmberechtigtes, Mitglied kann jede Person werden, die die Aufgaben des Vereins unterstützt und sich zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages und zur aktiven Mitarbeit verpflichtet.

Die Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung für die Betreuung in der Einrichtung des Vereins. Wird das Mitglied bei der Mitgliederversammlung durch seinen Erziehungsberechtigten vertreten, geht sein Stimmrecht auf ihn über. Vertritt ein Elternteil mehrere seiner Kinder bei der Mitgliederversammlung kann er für jedes seiner Kinder eine Stimme abgeben.

Fördernde Mitglieder können neben natürlichen Personen auch juristische Personen sein. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedschaft

Über das schriftlich einzureichende Mitgliedsgesuch entscheidet einstimmig der Vorstand. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Andernfalls endet die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen durch deren Tod und bei juristischen Personen durch deren Konkurs, Auflösung oder durch die Eröffnung eines Vergleichsverfahrens über deren Vermögen.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Anträge hierzu können jedoch nur gestellt werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwider gehandelt hat, oder grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung oder Geschäftsordnung vorliegen. Hierüber entscheidet der Vorstand.



Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung wird weder der für das laufende Geschäftsjahr festgelegte Vereinsbeitrag noch der Aufnahmebeitrag erstattet. Ansprüche auf Anteile des Vereinsvermögens gibt es ebenfalls nicht.

§ 6 Kindergartenjahr, Kündigungsfrist

Das Kindergartenjahr der Kindergruppe Kranichnest beginnt am ersten Tag nach der zweiwöchigen Sommerschließzeit und endet mit dem letzten Tag der Schließzeit. Die Schließzeit liegt in den Hessischen Sommerferien.

Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Monatsende. Das bedeutet, dass nach erfolgter Kündigung zwei weitere Monate der volle Beitrag für das Kind zu zahlen ist.

Der Austritt aus dem Kindergarten ist zwei Monate vor Beginn des neuen Kindergartenjahres nicht möglich.

Schulkinder scheiden regulär zum letzten Tag des Kindergartenjahres aus und müssen bis zum letzten Tag des Kindergartenjahres zahlen. Gelingt ein nahtloser Übergang der Beitragszahlungen (keine finanziellen Einbußen für das Kranichnest) ist eine Kündigung auch zum 15. eines jeden Monats möglich.

Kinder, die zum neuen Kindergartenjahr dem Verein beitreten, sind ab dem 1. Tag des neuen Kindergartenjahres Mitglied des Vereins und zahlen ab diesem Zeitpunkt an ihren Mitgliedsbeitrag, unabhängig vom Starttermin der Eingewöhnungszeit. Unterjährige Eintritte in den Verein zahlen vom 1. eines Monats an den Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Beiträge



Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung von Aufnahmegebühr und Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung (MV)

Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt.

Eine MV wird auf Beschluss des Vorstandes, des Kassenprüfers oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen. Einberufungen von MV haben mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in der Einrichtung am Infoboard und Benachrichtigung durch E-Mail mindestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu erfolgen. Eine Nachricht an die zu letzt bekannte Adresse ist ausreichend.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Die MV gibt sich und dem Vorstand eine Geschäftsordnung und beschließt Änderungen.

Die MV berät und beschließt über die ihr vorgelegten Anträge. Sie wählt den Vorstand und kann ihm Aufträge erteilen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.

Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Wird das Mitglied bei der Mitgliederversammlung durch seinen Erziehungsberechtigten vertreten, geht sein Stimmrecht auf ihn über. Vertritt ein Elternteil mehrere seiner Kinder bei der Mitgliederversammlung, kann er für jedes seiner Kinder eine Stimme abgeben.



Über die MV ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder sowie die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.

Der Vorstand hat mindestens ein Mal im Jahr über die Geschäftsführung zu berichten, einen Kassenbericht und eine Kostenaufstellungen vorzulegen (Rechnungslegungspflicht - Vorlage einer Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben).

Die jährliche Rechnungslegung ist durch einen von der MV gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Nach erfolgter Prüfung hat der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung Bericht zu erstatten. Im Anschluss an den Bericht erfolgt die Neuwahl des nächsten Kassenprüfers in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, zwei Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erhält. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Danach amtiert der Vorstand bis zur Neuwahl weiter.

Die Abwahl eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Der Vorstand übt die Geschäftsführung des Vereins aus und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der MV. Er ist an die Beschlüsse der MV gebunden.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.



Der Vorstand beschließt über Einstellungen oder Entlassungen von MitarbeiterInnen.

Der Vorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss für nicht erbrachte Arbeitsleistungen der Mitglieder einen finanziellen Ausgleich festzulegen und einzufordern. Der Vorstand erfüllt die Insolvenzzurechtlichen Pflichten falls erforderlich.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderungen können nur in einer MV beschlossen werden. Die bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss ist auf einer MV zu fassen. Die schriftliche Stimmabgabe beim Vorstand von nicht erschienen ordentlichen Mitgliedern kann im Nachhinein innerhalb von 7 Tagen nachgeholt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der „SOS Kinderdorf e.V.“, Renatastraße 77, 80639 München zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.